



Leistungsvertrag

zwischen

**Departement des Innern des Kantons Solothurn, vertreten durch
das Amt für soziale Sicherheit**

als Auftraggeber

und

Sucht Schweiz, Lausanne

als Auftragnehmerin

betreffend Spielsuchtprävention Glücksspiel, 2016 – 2018

1. GRUNDLAGEN

Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonale oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005 (IVLW), Artikel 18.

2. ZIEL UND BESCHREIBUNG DES MANDATS

2.1 AUSGANGSLAGE

Seit 2009 haben sich zehn Deutschschweizer Kantone in einem interkantonalen Kooperationsmodell zusammengeschlossen und Sucht Schweiz das Mandat zur Planung und Durchführung von Präventionsmassnahmen im Bereich Glücksspiel erteilt. Zum Ende der zweiten Mandatsperiode 2015 waren folgende zehn Kantone beteiligt: AG, BE, BL, BS, LU, OW, NW, SO, UR, ZG. Das Kooperationsmodell soll auch in Zukunft weiteren Kantonen zur Beteiligung offen stehen.

Die beteiligten Kantone werden durch eine vom jeweiligen Kanton zu bestimmende Person in der Steuergruppe des Interkantonalen Programms vertreten. Diese trifft die strategischen Entscheide und ist Ansprechpartner der Mandatnehmerin. Ein Reglement zur Definition der Aufgaben und Funktionen der Steuergruppe wurde am 11. Juni 2010 verabschiedet und ist integraler Bestandteil dieses Vertrags.

2.2. AUFTRAG

Die zur Verfügung stehenden Mittel aus der Spielsuchtabgabe von SWISSLOS werden dazu verwendet, die Bevölkerung bezüglich der Risiken zu sensibilisieren, die mit exzessivem Glücksspiel verbunden sind. Mit Glücksspiel sind dabei sowohl Lotterien und Wetten als auch Spiele in Spielbanken gemeint, einschliesslich entsprechender elektronischer und internetbasierter Angebote.

Das Mandat umfasst die Erarbeitung und Umsetzung von Massnahmen zur Prävention problematischen Spielverhaltens sowie die dazugehörige Grundlagenarbeit.

2.3 VORGESEHENER LEISTUNGSUMFANG

1. Erarbeitung eines Konzeptes zur Entwicklung und Umsetzung von Präventionsmassnahmen über die Jahre 2016 bis 2018.
2. Regelmässige Aktualisierung und Weiterentwicklung der bestehenden Produkte aus der vorhergehenden Vertragsperioden 2009-2015, insbesondere der Broschüre „Im Fokus – Glücksspielsucht“, der Internetseite SOS-Spielsucht und des Infoflyers „Spielen ohne Sucht“ in verschiedenen Sprachversionen. Diese Produkte werden der Bevölkerung der beteiligten Kantone kostenlos zugänglich gemacht.
3. Sensibilisierungsmassnahmen zum Gefährdungspotenzial von exzessivem Glücksspiel in Form von Kampagnen- und Öffentlichkeitsarbeit.
4. Früherkennung und Frühintervention durch Sicherstellung der Telefonhelpline und der anonymen Online-Beratung auf www.sos-spielsucht.ch.

5. Erarbeitung von Präventionsmassnahmen für spezifische Zielgruppen, z.B. Angehörige, Migrationsbevölkerung, Jugendliche u.a.
6. Nutzung von Synergien mit anderen Fachpersonen und Fachstellen in der Schweiz. Vernetzungsarbeit im Rahmen der gesamtschweizerischen Aktivitäten im Bereich Glücksspielprävention.
7. Einbezug und Koordination der kantonalen Aktivitäten sowie regelmässige Konsultation einer fachlichen Begleitgruppe bestehend aus Fachleuten der beteiligten Kantone.
8. Koordination und Begleitung ausgewählter Forschungsaktivitäten zur evidenzbasierten Planung von zielgruppenspezifischen Präventionsmassnahmen.
9. Monitoring und Evaluation ausgewählter Aktivitäten.
10. Öffentlichkeits- und Medienarbeit bezüglich des Mandats und bei Anfragen zum Thema allgemein.

Die Auftragnehmerin stellt zur Erfüllung des Mandats ihre umfassenden Kompetenzen im Bereich der Suchtprävention zur Verfügung und bildet sich insbesondere bezüglich der Glücksspielsucht laufend weiter. Grundlagen für ihre Arbeit sind internationale Best Practices und die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse.

Für jedes Jahr wird der interkantonalen Steuergruppe Spielsuchtprävention spätestens im November des Vorjahres eine Jahresplanung inklusive Budget vorgelegt.

Budgetüberschreitungen sind bis maximal 10 % des Budgets möglich. Für die verschiedenen Etappen der Umsetzung werden Meilensteine festgelegt.

Die interkantonale Steuergruppe prüft die Vorschläge und gibt den Auftrag für die Umsetzung. Die Auftragnehmerin informiert die Steuergruppe im Voraus über allfällige Änderungen der festgesetzten Meilensteine oder des Budgets.

Die Auftragnehmerin ist mit Genehmigung der Steuergruppe befugt, zur Vertragserfüllung Dritte zu beauftragen. Die Auftragnehmerin handelt nach den Grundsätzen der Zweckmässigkeit und der Wirtschaftlichkeit.

3. LEISTUNGSABGELTUNG DURCH DEN AUFTRAGGEBER

Jährlich leisten die Auftrag gebenden Kantone 25 % ihrer Spielsuchtabgabe der SWISSLOS im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005 IVLW (in Kraft seit 1. Juli 2006).

1. Zahlung im Juni 2016 (25 % der Spielsuchtabgabe von 2015)
2. Zahlung im Juni 2017 (25 % der Spielsuchtabgabe von 2016)
3. Zahlung im Juni 2018 (25 % der Spielsuchtabgabe von 2017)

Die interkantonale Steuergruppe kann, falls durch die Budgetplanung angezeigt, die jährlichen Zahlungen reduzieren. Dieser Entscheid muss jeweils bis spätestens 31. Januar des betreffenden Jahres gefällt werden und darf die Grundleistungen der Auftragnehmerin im Rahmen von CHF 100'000.- (inkl. MwSt.) nicht unterschreiten, sowie die bereits verplanten und genehmigten Ausgaben nicht tangieren. Auch bei Ausscheiden von einzelnen Kantonen aus dem Verbund wird der Betrag von 25% der Spielsuchtabgabe nicht überschritten.

4. VERWALTUNG DER FINANZIELLEN MITTEL

Die Auftragnehmerin ist mit der Verwaltung der gesamten zur Verfügung stehenden Gelder beauftragt, indem die Gelder in einem separaten Konto geführt werden. Quartalsweise erstellt die Auftragnehmerin eine Stundenabrechnung gemäss Ansätzen von Sucht Schweiz (vgl. Anhang I) und eine Abrechnung der externen Kosten. Die Auftragnehmerin macht die jährlich fälligen Zahlungen geltend mit Jahresabschlussunterlagen (Rechnung, Bilanz sowie entsprechendes Kapitel des Revisionsberichtes), die bis zum 31. März des Folgejahres der interkantonalen Steuergruppe in Vertretung der Auftraggeber zu unterbreiten sind. Der Saldo bzw. die nichtverwendeten Gelder werden automatisch auf das Folgejahr zugunsten des Auftraggebers übertragen.

Am Ende der Vertragsperiode erstellt die Auftragnehmerin eine Schlussrechnung und überträgt die nicht verwendeten finanziellen Mittel auf das Konto des Auftraggebers, sofern das Mandat nicht weitergeführt wird.

4.1 AUSKUNFTSPFLICHT

Die Leistungserbringerin hat der interkantonalen Steuergruppe in Vertretung des Auftraggebers im Rahmen der Controlling- und Revisionstätigkeit die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die dafür nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Verwaltung der finanziellen Mittel unterliegt der externen Revision durch die beauftragte Treuhandfirma der Auftragnehmerin. Der Revisionsbericht der Auftragnehmerin behandelt die Revision der finanziellen Mittel für das Mandat "Spielsuchtprävention" in einem separaten Kapitel. Dieses wird der interkantonalen Steuergruppe zusammen mit den Jahresabschlussunterlagen zur Verfügung gestellt. Die Auftragnehmerin verpflichtet die eigene Revisionsstelle, dem Auftraggeber auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Ebenso nimmt die Auftragnehmerin zur Kenntnis, dass gemäss § 62 Abs. 1 lit. E. WOVG (Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung; BGS 115.1) die Finanzkontrolle des Kantons Solothurn bezüglich der dem Auftraggeber anvertrauten Gelder ebenfalls Einsicht in die Buchhaltung hat.

5. DATENSCHUTZ / URHEBERRECHTE

Die der Auftragnehmerin zur Verfügung gestellten bzw. für die Auftraggeberin erarbeiteten Daten, Unterlagen und Dienstleistungsergebnisse werden sorgfältig aufbewahrt. Die Auftragnehmerin trifft angemessene personelle und technische Massnahmen, um diese Daten, Unterlagen und Dienstleistungsergebnisse vor Verlust, Missbrauch, Verfälschung

und Zerstörung zu schützen. Die entsprechenden Bestimmungen des Datenschutzgesetzes werden eingehalten. Die Produkte, welche im Rahmen des Mandats erarbeitet werden, gehören dem Auftraggeber. Die Urheberrechte werden mit dem Auftragnehmer geteilt – d.h. beide Parteien können die Produkte mit Einverständnis der jeweils anderen Partei für weitere, nicht kommerzielle Zwecke unentgeltlich verwenden. Für aussenstehende Nutzer können die Vertragspartner Lizenzgebühren vereinbaren.

6. BERICHTERSTATTUNG

Die Auftragnehmerin erstattet jährlich, jeweils per Ende März einen schriftlichen Bericht über die erbrachten Leistungen.

7. VERTRAGSDAUER

Der vorliegende Vertrag dauert vom 1. Januar 2016 und endet am 31. Dezember 2018. Die vorliegende Leistungsvereinbarung tritt in Kraft, sobald der Regierungsrat dieser zustimmt, mindestens vier Kantone sich am Kooperationsmodell beteiligen und wenn eine Versorgungsregion von mindestens 1.5 Mio. Einwohnern zustande kommt. Wird diese Voraussetzung im Verlauf der Vertragsperiode nicht mehr erfüllt, haben alle beteiligten Parteien die Möglichkeit der Kündigung mit einer Frist von 6 Monaten jeweils auf Ende des folgenden Semesters (30. Juni / 31. Dezember).

8. VORZEITIGE AUFLÖSUNG UND VERLÄNGERUNG

Der Auftrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich auf das Jahresende gekündigt werden. Die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen sowie die mit Drittparteien vertraglich bereits gebundenen Mittel sind abzugelten. Schadenersatzansprüche wegen Vertragsauflösung zur Unzeit bleiben vorbehalten.

Das Mandat kann für eine festzulegende Zeitdauer verlängert werden. Der Entscheid für die Verlängerung muss mindestens sechs Monate vor Ablauf dieses Vertrags gefällt werden, damit die Kontinuität gewährleistet werden kann.

Für den Fall, dass die Lotteriegeldabgabe an die Kantone aufgrund des Inkrafttretens des neuen Geldspielgesetzes nicht mehr im bisherigen Umfang gewährleistet ist, kann der Vertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden. Die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen sowie die mit Drittparteien vertraglich bereits gebundenen Mittel sind abzugelten.

9. LEISTUNGSSTÖRUNGEN UND KONFLIKTE

9.1 LEISTUNGSSTÖRUNGEN

Stellt eine Vertragspartei fest, dass die andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese sofort an ihre Pflichten zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen. Sind die Ursachen der Leistungsstörung nicht bekannt oder sind sich die Parteien betreffend Vorliegens einer Leistungsstörung nicht einig, so sind beide verpflichtet, sofort zu verhandeln und falls nötig die Ursachen der Leistungsstörungen gemeinsam zu eruieren und schriftlich festzuhalten. Verletzt die Leistungserbringerin die vereinbarten Pflichten, kann der Auftraggeber die Abgeltung teilweise oder ganz kürzen. Die Vertragsparteien einigen sich über Massnahmen zum Vermeiden künftiger Leistungsstörungen.

9.2 KONFLIKTE

Entstehen aus der Handhabung des Vertrags Konflikte, sind die Parteien zum Verhandeln verpflichtet. Sie bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen. Die Parteien verpflichten sich, etwaige Differenzen oder Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertrag vor Anrufung eines Gerichtes auf dem Verhandlungsweg zu bereinigen. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass eine gegebenenfalls mangelhafte Bestimmung durch eine solche zu ersetzen ist, welche dem ursprünglichen Willen der Parteien möglichst nahe kommt.

10. GERICHTSSTAND

Der Gerichtsstand ist Solothurn.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Allfällige Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit zwingend der Schriftform.

Die Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag ist ausgeschlossen.

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Dieser Vertrag wurde im Doppel ausgefertigt und unterzeichnet.

Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar.

Für den Auftraggeber:

Solothurn, 11. Dezember 2015



Dr. Claudia Hänzi, Chefin Amt für soziale Sicherheit

Für die Auftragnehmerin, Sucht Schweiz:

Lausanne, 16. 12. 15



Irene Abderhalden, Direktorin



Silvia Steiner, Leitung Präventionsabteilung a.i.